

CENTRODAL MD FG / POM MD FG

Material:	CENTRODAL MD FG / POM MD FG dunkelblau
Artikelgruppe:	25
Zusammensetzung:	Polyoxymethylen C magnetisch detektierbar

Wir bestätigen, dass das oben genannte **Halbzeug** mit folgenden Beschränkungen den Anforderungen

- der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs entspricht.
- der Bedarfsgegenstände VO und der Verordnung (EG) Nr. 10/2011 (ersetzt EU Richtlinie 2002/72/EG) entspricht.

CENTRODAL MD FG / POM MD FG dunkelblau kann bedenkenlos zur Herstellung von Endprodukten für den Mehrwegkontakt mit allen Lebensmittelkategorien eingesetzt werden. Damit hergestellte Endprodukte erlauben den Einsatz unter allen Kontaktbedingungen, die eine Erhitzung auf 70 °C bis zu 2 Stunden oder eine Erhitzung auf 100 °C bis zu 15 Minuten umfassen und denen keine Langzeitlagerung bei Raumtemperatur oder unter Kühlung folgt.

Für die Fertigung von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, legt die Verordnung (2023/2006EC) über gute Herstellungspraxis „Good Manufacturing Practice“ (GMP) Regeln fest. Das heißt, Centroplast unterliegt bei den Herstellungsprozessen der Philosophie von GMP Qualitätssicherungssystem, Qualitätskontrollsystem und Dokumentation.

Das oben genannte Produkt enthält keine „Dual-Use“ Zusätze laut EU-Verordnung Nr.: 1334/2008.

Die Rückverfolgbarkeit unserer Halbzeuge ist gem. Verordnung (EG) Nr.1935/2004 auf allen Produktionsstufen gewährleistet. Unsere Food Grade Halbzeuge werden durch das „Glas & Gabel“-Symbol gekennzeichnet und mit den Dokumenten Konformitätserklärung, Werkszeugnis inkl. Produktionsauftragsnummer begleitet.



1.0 Prüfungsumfang für Migrationsprüfungen aufgrund der Anwendung

Die Bestimmung erfolgte nach den Methoden 80.30-1(EG) bis 80.30-18(EG) der amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB. Die Migrationsprüfungen wurden unter den in Anhang V, Kapitel 3, Tabelle 3 der Verordnung (EG) Nr. 10/2011 festgelegten Standardprüfungen OM3 (2 h – 70 °C) durchgeführt.

Als Lebensmittelsimulanzien wurden Simulanz A (10% Ethanol), B (3% Essigsäure) und Pflanzenöl (Lebensmittelsimulanz D2) eingesetzt.

Zusätzlich wurde für die Bestimmung des spezifischen Migrationswertes eines Additivs ein Migrationsversuch mit den Simulanzien A und B über eine Kontaktzeit von 2 h bei 40 °C angesetzt. Es wurden 200 ml Simulanzlebensmittel pro dm² Oberfläche eingesetzt.

Da es sich um Mehrwegmaterial handelt, waren die Migrationsversuche dreimal mit denselben Prüfmustern durchzuführen. Die Übereinstimmung mit den lebensmittelrechtlichen Vorgaben ist auf Grundlage der Ergebnisse zu beurteilen, die bei der dritten Prüfung festgestellt werden.

CENTRODAL MD FG / POM MD FG

2.0 Prüfungsergebnisse der Migrationsprüfungen nach (EG) Nr. 10/2011

2.1 Globalmigration

CENTRODAL MD FG / POM MD FG	Ergebnis	Zulässiger Höchstwert*
10% Ethanol (Simulanz A) 3 x 4 h, Rückfluss (OM 6)	<1 mg/dm ²	10 mg/dm ² (60 mg/kg Lebensmittel)**
3% Essigsäure (Simulanz B) 3 x 4 h, Rückfluss (OM 6)	<1 mg/dm ²	10 mg/dm ² (60 mg/kg Lebensmittel)**
Pflanzenöl (Simulanz D2) 3 x 4 h, 100 °C (OM 6)	7,3 mg/dm ²	10 mg/dm ² (60 mg/kg Lebensmittel)**
(*) Verordnung(EG) Nr. 10/2011, 1282/2011, 1183/2012, 202/2014 und 2015/174		
(**) Der Grenzwert in mg/kg Lebensmittel gilt nach Artikel 17(2) der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 für Kunststoffe, die mit Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder in Berührung kommen.		

2.2 Spezifische Migration

CENTRODAL MD FG / POM MD FG	10% Ethanol (Simulanz A)	3% Essigsäure (Simulanz B)	Sonnenblumenöl (Simulanz D2)	Zulässiger Höchstwert (*)
Formaldehyd (3 x 2 h, 70 °C, OM 3)	17,7 mg/kg LS*** 2,9 mg/dm²	22,5 mg/kg LS*** 3,7 mg/dm²	0,3 mg/kg LS*** 0,05 mg/dm ²	15 mg/kg LS
Formaldehyd (3 x 2 h, 40 °C, OM 3)	1,6 mg/kg LS*** 0,27 mg/dm ²	2,2 mg/kg LS*** 0,37 mg/dm ²	Nicht bestimmt	15 mg/kg LS
1,3,5-Trioxan (3 x 2 h, 70 °C, OM 3)	<0,5 mg/kg LS*** <0,083 mg/dm ²	<0,5 mg/kg LS*** <0,083 mg/dm ²	<0,5 mg/kg LS*** <0,083 mg/dm ²	5 mg/kg LS
1,3-Dioxolan (3 x 2 h, 70 °C, OM 3)	<0,5 mg/kg LS*** <0,083 mg/dm ²	<0,5 mg/kg LS*** <0,083 mg/dm ²	<0,5 mg/kg LS*** <0,083 mg/dm ²	5 mg/kg LS
Melamin (3 x 2 h, 70 °C, OM 3)	<0,2 mg/kg LS*** <0,03 mg/dm ²	<0,2 mg/kg LS*** <0,03 mg/dm ²	<0,2 mg/kg LS*** <0,03 mg/dm ²	2,5 mg/kg LS
Triethylenglykol-bis((3-(3-tert-butyl-4-hydroxy-5methylphenyl)propinat (3 x 2 h, 70 °C, OM 3)	<1 mg/kg LS*** 0,17 mg/dm ²	<1 mg/kg LS*** 0,17 mg/dm ²	<2 mg/kg LS*** 0,33 mg/dm ²	9 mg/kg LS
Eisenverbindungen (als Eisen) (3 x 2 h, 70 °C, OM 3)	<0,5 mg/kg LS*** <0,083 mg/dm ²	0,11 mg/kg LS*** 0,02 mg/dm ²	1,2 mg/kg LS*** <0,2 mg/dm ²	48 mg/kg LS
(*) Verordnung(EG) Nr. 10/2011, 1282/2011, 1183/2012, 202/2014 und 2015/174				
(***) Die Ergebnisse beziehen sich auf ein Oberflächen-zu-Volumen-Verhältnis von 6 :1.				
Für jedes abweichende Oberflächen-zu-Volumen-Verhältnis resultiert ein anderer spezifischer Migrationswert. Dieses ist gegebenenfalls unter Beachtung von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 bei der Bewertung des Endprodukts zu berücksichtigen. Zur Überprüfung der Konformität sind die spezifischen Migrationswerte ggf. gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 unter Berücksichtigung des für die tatsächliche oder geplante Verwendung geltenden Oberflächen-zu-Volumen-Verhältnisses in mg/kg Lebensmittel umzurechnen.				
LS = Lebensmittel bzw. Lebensmittelsimulanz				

CENTRODAL MD FG / POM MD FG

2.3 Geruchliche und geschmackliche Beeinträchtigung von Prüflebensmitteln bei direktem Lebensmittelkontakt

CENTRODAL MD FG / POM MD FG	Geruch	Geschmack	Zulässiger Höchstwert*
Mineralwasser (2 h, 4 – 8 °C)	nicht wahrnehmbar (Intensitätsskala 0)	nicht wahrnehmbar (Intensitätsskala 0)	Intensitätsskala 2,5
0,2% Apfelessig (2 h, 4 – 8 °C)	nicht wahrnehmbar (Intensitätsskala 0)	nicht wahrnehmbar (Intensitätsskala 0)	
10% Alkohol (2 h, 4 – 8 °C)	nicht wahrnehmbar (Intensitätsskala 0)	nicht wahrnehmbar (Intensitätsskala 0)	
Vollmilch (2 h, 4 – 8 °C)	nicht wahrnehmbar (Intensitätsskala 0)	nicht wahrnehmbar (Intensitätsskala 0)	
Kokosfett (2 h, 4 – 8 °C)	nicht wahrnehmbar (Intensitätsskala 0)	nicht wahrnehmbar (Intensitätsskala 0)	

(*) siehe § 31 LFGB und Artikel 3 der Rahmenverordnung Nr. 1935/2004 der EU und DIN 10955

Intensitätsskala (in Anlehnung an DIN 10955):

- 0 = keine wahrnehmbare Abweichung
- 1 = gerade wahrnehmbare Abweichung
- 2 = schwache Abweichung
- 3 = deutliche Abweichung
- 4 = starke Abweichung

Auf die oben genannten Einschränkungen ist der Anwender in geeigneter Form hinzuweisen, d.h. das entsprechende Halbzeug ist nur zusammen mit dieser Konformitätserklärung und dem entsprechenden Werkzeuge inkl. Produktionsauftragsnummer gültig.

Grundlage dieser Konformitätserklärung sind ausführliche Prüfberichte vom 06.07.2015.

Für unser sehr umfangreiches Lieferprogramm sind Messungen nicht für jede Halbzeug-Abmessung möglich. Die Prüfungen werden an vorgegebenen Artikeln der Artikelgruppe durchgeführt. Weiterhin stellt Centroplast sicher, dass generell nur solche Rohstoffe zum Einsatz kommen, für welche die entsprechenden Eignungshinweise vorliegen. Unsere Aussagen stützen sich auf die von unseren Zulieferern bereitgestellten Dokumenten und von Dritten durchgeführten Tests und Migrationsprüfungen. Es bleibt weiterhin in der Verantwortung des Inverkehrbringers, die Eignung für aus oder mit unseren Produkten hergestellten Kunststoffbauteilen für die beabsichtigte Anwendung im Lebensmittelbereich zu prüfen:

- ob die physikalischen Eigenschaften des Kunststoffes für das vorgesehene Lebensmittel geeignet ist
- Einhaltung der Migrationsgrenzwerte
- möglicher Einfluss des Werkstoffes auf die chemischen Eigenschaften des Lebensmittels
- Übereinstimmung mit den Anforderungen gesetzlicher Bestimmungen
- Notwendigkeit einer geeigneten Reinigung der produzierten Werkstücke vor dem ersten Lebensmittelkontakt
- Entfernung der Extrusionshaut des Halbzeuges

Die Angaben dieser Konformitätserklärung basieren auf unserem aktuell gültigen Stand und können nicht als eine Garantieerklärung herangezogen werden. Auf Vollständigkeit und Richtigkeit der hier aufgeführten Informationen wird keine Haftung übernommen. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Inverkehrbringer in eigener Verantwortung zu beachten. Bei Gesetzesänderungen, Änderungen von Richtlinien, Verordnungen, Rohstoffen, Verarbeitungsprozessen o.ä. wird diese Erklärung einer Neubewertung unterzogen. Sofern Änderungen vorgenommen werden, stellt Centroplast diese in geeigneter Weise zur Verfügung. Frühere Erklärungen verlieren dann ihre Gültigkeit.

Centroplast Engineering Plastics GmbH – Unterm Ohmberg 1 – 34431 Marsberg – Germany
anwendungstechnik@centroplast.de – www.centroplast.de